

Entscheidungsanmerkung

Strafbarkeitsrisiken unter Geltung des zum 10.12.2015 in Kraft getretenen § 217 StGB – zugleich zur tatbestandlichen Reichweite des § 217 StGB

1. Durch § 217 StGB wird kein Strafbarkeitsrisiko für suizidwillige Personen begründet, die zur Verwirklichung ihres Sterbewunsches die Hilfe Dritter in Anspruch nehmen.

2. Durch die Fortgeltung des § 217 StGB ist kein Eintritt irreversibler Folgen zu befürchten, die den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Außerkraftsetzung der Vorschrift erforderlich machen könnten. (Leitsätze der Verf.)

StGB § 217

BVerfG, Beschl. v. 21.12.2015 – 2 BvR 2347/15¹

I. Sachverhalt

Mit Wirkung zum 10.12.2015 ist das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 3.12.2015 (BGBl. I 2015, S. 2177) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz wurde § 217 StGB² in das Strafgesetzbuch eingefügt. Die Vorschrift bedroht die so genannte geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe. Die Norm ist das Ergebnis einer breiten Debatte in Gesellschaft, Politik und Medien.³ In der entscheidenden Sitzung im deutschen Bundestag hatten insgesamt vier Gesetzesentwürfe zur Abstimmung gestanden.⁴ Inhaltlich reichten die vorgeschlagenen Regelungen von einer ausnahmslosen Kriminalisierung jeglicher Form der Beihilfe zum Suizid⁵ über die zivilrechtliche Regulierung legaler Suizidassistenten vergleichbar den Regelungen zur Patienten-

verfügung⁶ bis zu einer Teil-Kriminalisierung der gewerbsmäßig⁷ oder geschäftsmäßig⁸ geleisteten Suizidbeihilfe. Die Mehrheit der ohne Fraktionszwang abstimmenden Parlamentarier votierte schließlich für den jetzt in § 217 StGB enthaltenen Tatbestand,⁹ der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung mit Strafe bedroht.

Die Regelung zielt darauf ab, in Deutschland tätigen Sterbehilfevereinen das Handwerk zu legen. Diese Form der Dienstleistung soll es in Deutschland nicht geben, weil man befürchtet, durch das Vorhalten eines frei zugänglichen Angebots der Suizidassistenten könne der „fatale Anschein [...] einer gewissen gesellschaftlichen Adäquanz, schlimmstenfalls sogar der sozialen Gebotenheit der Selbsttötung entstehen und damit auch Menschen zur Selbsttötung verleitet werden, die dies ohne ein solches Angebot nicht täten“.¹⁰

Gegen diese Strafvorschrift haben vier Mitglieder des Vereins Sterbehilfe Deutschland e.V. Verfassungsbeschwerden erhoben. Der Verein bot bis zum Inkrafttreten der Norm seinen Mitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen eine professionelle Begleitung von Selbsttötungen an. Nach der Einführung von § 217 StGB im deutschen Recht hat der Verein allerdings erklärt, in Deutschland keine Suizidbegleitungen mehr durchzuführen. Die vier Beschwerdeführer sind hierdurch unmittelbar betroffen, weil sie bereits in den Jahren 2013/2014 die vereinsinternen Verfahrensschritte (Prüfung des freiverantwortlich gefassten, unumstößlichen und rational begründeten Sterbewunsches) durchlaufen hatten, an deren Ende sie das so genannte „grüne Licht“ erhalten hatten. Dieses „grüne Licht“ beinhaltet die Zusicherung seitens des Vereins, auf Wunsch des Mitglieds dessen Suizid zu begleiten.

Die Beschwerdeführer tragen im Rahmen ihrer Verfassungsbeschwerden in der Hauptsache vor, durch die Einführung des Gesetzes in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) verletzt zu sein. Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sei auch ein Selbstbestimmungsrecht über das eigene Sterben – dieses werde durch die Geltung des § 217 StGB verletzt. Zumindest aber werde das Selbstbestimmungsrecht über das eigene Sterben durch die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) geschützt.

Abgesehen von der Verletzung des Selbstbestimmungsrechts über das eigene Sterben durch das Verbot geschäftsmäßiger Suizidassistenten fürchten sie, sich wegen Anstiftung zu einer Tat nach § 217 StGB strafbar zu machen, wenn sie einen potenziellen Suizidhelfer um die Begleitung ihrer Selbsttötung bitten.

Die Beschwerdeführer haben den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, mit der § 217 StGB bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden außer Vollzug gesetzt werden soll. Das würde es den Beschwerdeführern ermöglichen, noch vor der verfassungsgerichtlichen Entschei-

¹ BGH NJW 2016, 558. Die Entscheidung ist auch unter http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/12/rk20151221_2bvr234715.html (13.07.2016) abrufbar.

² § 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

³ Ein guter Überblick über die ausgetauschten Argumente findet sich im Wortprotokoll 18/66 der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags vom 23.9.2015, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/391500/9a92e94841cb721270941ea3fbbee564/wortprotokoll-data.pdf> (13.07.2016).

⁴ BT-Drs. 18/5373; BT-Drs. 18/5374; BT-Drs. 18/5375; BT-Drs. 18/5376.

⁵ BT-Drs. 18/5376.

⁶ BT-Drs. 18/5374.

⁷ BT-Drs. 18/5375.

⁸ BT-Drs. 18/5373.

⁹ BT-Prot. 18/134, S. 13100 f.

¹⁰ So die Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-Drs. 18/5373, S. 11.

derung in der Hauptsache die Leistungen des Vereins Sterbehilfe e.V. in Anspruch zu nehmen, ohne dass hierdurch ein Strafbarkeitsrisiko begründet würde.

II. Regelungsgehalt und Prüfungsmaßstab der Entscheidung

Die Kammer hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Dies erklärt sich zunächst aus der Eigenart des Rechtsinstituts einstweilige Anordnung. Sie dient grundsätzlich dazu, die Umsetzbarkeit einer späteren Entscheidung in der Hauptsache abzusichern, indem sie verhindert, dass vor der Hauptsacheentscheidung vollendete Tatsachen geschaffen werden. Das ist dann der Fall, wenn ohne die einstweilige Anordnung ein durch die Hauptsacheentscheidung nicht mehr (vollständig) zu revidierender Zustand entsteht.¹¹

Der Regelungsgehalt einer einstweiligen Anordnung erschöpft sich in einer vorläufigen Entscheidung, die die Hauptsacheentscheidung nicht vorwegnimmt. Eine einstweilige Anordnung ergeht nur dann, wenn dies „zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist“, § 32 Abs. 1 BVerfGG. Weil es sich bei der einstweiligen Anordnung nur um eine vorläufige Entscheidung handelt, ist Gegenstand der Prüfung im Anordnungsverfahren nicht die Erfolgsaussicht in der Hauptsache.¹² Nur im Falle offensichtlicher Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der Hauptsache kann die einstweilige Anordnung unter Hinweis hierauf abgelehnt werden. Abgesehen von diesen Ausnahmefällen wird im Anordnungsverfahren also nicht die Begründetheit des Hauptsachebegehrens erörtert, sondern es geht allein darum, inwieweit die Anordnung notwendig ist, um den Eintritt irreversibler Schäden im Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung zu verhindern. Dies wird anhand einer Folgenabwägung festgestellt: Die Kammer hat sich die Frage zu stellen, welche Nachteile zu erwarten wären, falls eine einstweilige Anordnung ergeht, die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache aber unbegründet ist. Dies wird verglichen mit drohenden Nachteilen für den Fall, dass eine einstweilige Anordnung versagt wird, die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache aber Erfolg hat. Je nachdem, in welchem der beiden Szenarien größere Nachteile zu erwarten sind, wird die Anordnung erfolgen oder unterbleiben.

Die Kammer schickt ihrer Abwägung im vorliegenden Fall zunächst die grundsätzliche Erwägung voraus, dass hier ein besonders strenger Prüfungsmaßstab hinsichtlich der Voraussetzungen für den Erlass der einstweiligen Anordnung

¹¹ Vgl. z.B. den erfolgreichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Entfernung einer Pressemitteilung aus dem Internetauftritt des Bundesbildungsministeriums, BVerfG, Beschl. v. 7.11.2015 – 2 BvQ 39/15 = EuGRZ 2015, 699 f.

¹² Vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.12.2015 – 2 BvR 2347/15, Rn. 9: „Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, (haben) grundsätzlich außer Betracht zu bleiben“.

anzulegen sei. Denn die Antragsteller begehren, dass durch die verfassungsgerichtliche Anordnung ein von der Legislative erlassenes Gesetz vorläufig außer Kraft gesetzt wird. Gibt das Gericht diesem Antrag statt und setzt die gesetzliche Vorschrift kraft einstweiliger Anordnung außer Vollzug, so ist damit ein „erheblicher Eingriff in die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers verbunden“.¹³ Dies bedarf im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung einer besonderen Rechtfertigung. Vor diesem Hintergrund hatte das BVerfG die beiden Argumentationslinien der Antragsteller (einerseits Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts, andererseits drohendes Strafbarkeitsrisiko) im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zu würdigen.

III. Zum Strafbarkeitsrisiko aus § 217 Abs. 1 StGB für Suizidenten

Zunächst hatten die Beschwerdeführer vorgetragen, dass sie selbst durch § 217 StGB einem Strafbarkeitsrisiko als Teilnehmer an der Förderung des Suizids ausgesetzt seien. Dieser Vortrag wäre zutreffend, wenn es denkbar wäre, dass sich eine zum Suizid entschlossene Person dadurch als Anstifter oder Gehilfe zu § 217 Abs. 1 StGB strafbar macht, dass sie die Dienste eines geschäftsmäßig tätigen Suizidhelfers in Anspruch nimmt. Das setzt zweierlei voraus: Zum einen muss eine teilnahmefähige – d.h. vorsätzliche und rechtswidrige – Haupttat im Sinne des § 217 StGB vorliegen. Und zum anderen muss ein Sachverhalt denkbar sein, in dem sich das Risiko der Teilnahme strafbarkeit für den Suizidwilligen tatsächlich realisiert. Zu unterscheiden sind daher im Folgenden zunächst die rechtlichen Voraussetzungen einer strafbaren Haupttat nach § 217 Abs. 1 StGB (unten 1.) und die tatsächlichen Voraussetzungen einer Teilnahme strafbarkeit der suizidwilligen Person, also die Frage, ob der Vortrag der Beschwerdeführer zutrifft, sie seien Adressaten der Strafandrohung (unten 2.).

1. Tatbestandliche Voraussetzungen einer strafbaren Haupttat nach § 217 Abs. 1 StGB

a) Gewähren, Verschaffen oder Vermitteln der Gelegenheit zur Selbsttötung

Als tatbestandsmäßige Handlungen werden in § 217 Abs. 1 StGB das Gewähren, Verschaffen oder Vermitteln der Gelegenheit zum Suizid aufgezählt. Der tatbestandliche Unterschied zwischen dem Verschaffen und dem Gewähren der Gelegenheit zum Suizid liegt darin, dass der Täter dem Suizidwilligen im Falle des Gewährens den Zugriff auf eine für ihn selbst bereits verfügbare Gelegenheit eröffnet, während er im Falle des Verschaffens zunächst selbst Maßnahmen ergreifen muss, um die Gelegenheit zu erhalten, die er dann dem Suizidwilligen eröffnet.¹⁴ Ein vollendetes Gewähren oder Verschaffen der Gelegenheit zum Suizid setzt nach der Gesetzesbegründung voraus, dass der Täter „äußere Umstände herbeiführt, die geeignet sind, die Selbsttötung zu ermög-

¹³ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2015 – 2 BvR 2347/15, Rn. 10.

¹⁴ BT-Drs. 18/5373, S. 18.

lichen oder wesentlich zu erleichtern“.¹⁵ Ein Vermitteln der Gelegenheit liegt schließlich vor, wenn der Täter des § 217 StGB einen Dritten ins Spiel bringt.

Tatbestandsmäßig unter § 217 StGB sind demnach etwa das Überlassen einer Räumlichkeit oder bestimmter Mittel zur Vornahme des Suizids: Der Täter stellt dem Suizidwilligen seine Ferienwohnung zum Zwecke des ungestörten Suizids zur Verfügung (gewähren), oder er besorgt ihm ein bestimmtes Medikament (verschaffen), oder er vermittelt den Kontakt zu einem Dritten, der Leistungen zur Ermöglichung eines Suizids erbringt.

Die Reichweite des objektiven Tatbestands ist außerordentlich weit: So ist es etwa für die Variante des Vermitteln eines Kontakts nicht erforderlich, dass der Suizidwillige selbst tatsächlich mit dem Dritten in Kontakt tritt. Es reicht aus, wenn der Täter des § 217 StGB den Dritten kontaktiert, sich dessen grundsätzlicher Bereitschaft zur Suizidassistenz versichert und dann den Suizidwilligen entsprechend instruiert.

b) Geschäftsmäßigkeit

Die im Tatbestand umschriebenen Verhaltensweisen sollen nur dann tatbestandsmäßig im Sinne des § 217 Abs. 1 StGB sein, wenn sie geschäftsmäßig erbracht werden. Das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit ist erfüllt, wenn der Täter „die Wiederholung gleichartiger Taten zum Gegenstand seiner Beschäftigung macht“¹⁶. Entscheidend ist damit nicht etwa eine Kommerzialisierung der Suizidbeihilfe – also, dass der Täter Geld mit der Leistung von Suizidbegleitungen verdient.¹⁷ Geschäftsmäßigkeit liegt vielmehr bereits dann vor, wenn der Täter die „Gewährung, Verschaffung oder Vermittlung der Gelegenheit zur Selbsttötung zu einem dauernden oder wiederkehrenden Bestandteil seiner Tätigkeit macht, unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht und unabhängig von einem Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit“.¹⁸ Dieses Merkmal kann bereits bei der ersten Förderungsleistung gegeben sein, wenn der Täter bei ihrer Erbringung davon ausgeht, er werde die Suizidassistenz auch in Zukunft in weiteren Fällen gewähren – wenn es sich dabei also um eine „auf Fortsetzung angelegte Tätigkeit“¹⁹ handelt.

Abzugrenzen ist die strafbare geschäftsmäßig geleistete Suizidassistenz von der Suizidbegleitung im Einzelfall, die das Ergebnis einer Gewissensentscheidung des Helfers ist und aus altruistischen Motiven geleistet wird. Diese Form der Suizidbeihilfe wird durch die Norm nicht erfasst und bleibt damit weiterhin straflos.²⁰

¹⁵ BT-Drs. 18/5373, S. 18.

¹⁶ BT-Drs. 18/5373, S. 12 mit Verweis auf BR-Drs. 230/06, S. 4, Begründung II.

¹⁷ Dies hatten Parlamentarier vorgeschlagen, die die gewerbsmäßige (also auf die Verschaffung einer nicht nur vorübergehenden Einnahmequelle gerichtete) Suizidbeihilfe mit Strafe bedrohen wollten, vgl. BT-Drs. 18/5375 v. 30.6.2015, S. 4, 8.

¹⁸ BT-Drs. 18/5373, S. 17.

¹⁹ BT-Drs. 18/5373, S. 17. Berechtigte Kritik an diesem Merkmal findet sich bei *Duttge*, NJW 2016, 120 (122 f.).

²⁰ BT-Drs. 18/5373, S. 18.

c) Deliktscharakter des § 217 Abs. 1 StGB

Konstruktiv ist § 217 StGB als *Unternehmensdelikt* ausgestaltet: Eine vollendete geschäftsmäßige Suizidbeihilfe liegt tatbestandlich bereits dann vor, wenn der Suizidhelfer seine geschäftsmäßige Förderungsleistung erbringt und es dadurch unternimmt, den Suizid eines anderen zu fördern. Es ist nicht notwendig, dass es tatsächlich zum Suizid(versuch) kommt. Der Gesetzgeber rechtfertigt diese weitgehende Ausdehnung der tatbestandlichen Verhaltensweisen damit, dass bereits das geschäftsmäßige Vorhalten der beschriebenen Unterstützungshandlungen letztlich eine „zumindest abstrakte Gefährdung höchstrangiger Rechtsgüter, nämlich des menschlichen Lebens und der Autonomie des Individuums“²¹ begründe. § 217 StGB ist also ein *abstraktes Gefährdungsdelikt*, das der (abstrakten) Gefahr begegnen soll, dass durch ein Angebot suizidbegleitender Dienstleistungen die Eigenverantwortlichkeit potenzieller „Leistungsempfänger“ beeinträchtigt wird. Die abstrakte Gefahr solcher Beeinträchtigungen sieht der Gesetzgeber bereits in der Existenz eines geschäftsmäßigen Angebots der Suizidbegleitung. Geschäftsmäßig tätige Anbieter von Suizidbegleitungen verfolgen ein Eigeninteresse, da „auf den assistierten Suizid ‚spezialisierte‘ Organisationen oder Personen ein ‚Geschäftsmodell‘ entwickeln und kontinuierlich betreiben wollen“.²² Werde ein solches „Geschäfts- oder Organisationsmodell“ im Rahmen von Organisationsstrukturen vorgehalten, so begründe dies „autonomiegefährdende Gewöhnungseffekte und Abhängigkeiten“.²³ Das frei zugängliche Angebot der Suizidbegleitung erwecke den Anschein, es handle sich dabei um eine völlig „normale“ Dienstleistung. Das mit der Strafdrohung verbundene faktische Verbot solcher Organisationen „soll der Gefahr begegnen, dass durch derartige, Normalität suggerierende Angebote Menschen zur Selbsttötung verleitet werden, die dies ohne ein solches Angebot nicht tun würden“.²⁴

d) Absicht zur Förderung einer Selbsttötung

Im subjektiven Tatbestand ist neben dem Tatbestandsvorsatz die Absicht des Täters erforderlich, die Selbsttötung eines anderen zu fördern. Zweck der Leistung muss die *Förderung* der Selbsttötung sein – es ist nicht erforderlich, dass der Täter auch den Suizid des Dritten beabsichtigt. Insoweit ist – wie immer in Fällen der Gehilfenhaftung – bedingter Vorsatz hinsichtlich der „Haupttat“ – hier des als solchen nicht strafbaren Suizids – ausreichend. Das Absichtsmerkmal soll auch gewährleisten, dass Handlungen der so genannten indirekten Sterbehilfe – also die Gabe einer Schmerzmedikation, bei der lebensverkürzende Begleiterscheinungen in Kauf genommen werden – nicht vom Tatbestand erfasst sind.²⁵

²¹ BT-Drs. 18/5373, S. 12. Dass der Anspruch des Autonomieschutzes durch die neue Norm gerade nicht eingelöst wird, zeigt *Duttge*, NJW 2016, 120 (123 f.).

²² BT-Drs. 18/5373, S. 11.

²³ BT-Drs. 18/5373, S. 17.

²⁴ BT-Drs. 18/5373, S. 13.

²⁵ BT-Drs. 18/5373, S. 18 f.

e) *Persönlicher Strafausschließungsgrund nach § 217 Abs. 2 StGB*

Abs. 2 klammert Angehörige und sonstige nahestehende Personen aus dem Anwendungsbereich der Norm insoweit aus, als sie sich nicht wegen Teilnahme an § 217 Abs. 1 StGB strafbar machen können, wenn sie nicht geschäftsmäßig handeln.

Bei dem Merkmal der Geschäftsmäßigkeit handelt es sich um ein besonderes persönliches Merkmal im Sinne des § 28 Abs. 1 StGB²⁶, das die Strafbarkeit des Täters begründet. Grundsätzlich ist damit eine strafbare Teilnahme an § 217 Abs. 1 StGB auch für denjenigen möglich, der selbst nicht geschäftsmäßig handelt. Voraussetzung einer strafbaren Teilnahme ist insofern nur, dass die Geschäftsmäßigkeit des vom Haupttäter verwirklichten Handelns vom Gehilfenvorsatz umfasst ist.

Bei nahestehenden Personen, die in einer schwierigen Ausnahmesituation den Suizidenten bei der Inanspruchnahme geschäftsmäßiger Suizidförderung aus rein altruistischen Motiven unterstützen – etwa indem sie ihn bei der Inanspruchnahme der Suizidassistenten begleiten – sieht der Gesetzgeber jedoch kein Strafbedürfnis.²⁷ Um für sie eine Teilnahme strafbarkeit auszuschließen, hat der Gesetzgeber den persönlichen Strafausschließungsgrund für selbst nicht geschäftsmäßig handelnde nahestehende Personen in § 217 Abs. 2 StGB eingefügt.

Ein Anwendungsfall dieser Norm wäre etwa dann gegeben, wenn ein Angehöriger den Suizidenten in die Schweiz begleitet, damit er die Leistungen einer geschäftsmäßig handelnden Sterbehilfeorganisation in Anspruch nehmen und im Beisein des Angehörigen sein Leben beenden kann. Die Begleitung des späteren Suizidenten unterstützt in dieser Konstellation auch die Förderungsleistung der Sterbehilfeorganisation.

Zu berücksichtigen ist im Umkehrschluss aus § 217 Abs. 2 StGB, dass eine *täterschaftliche* Verwirklichung von § 217 Abs. 1 StGB auch für Angehörige oder sonst nahestehende Personen möglich ist. In dem – angesichts des faktischen Verbots von Sterbehilfeorganisationen nicht sehr praxisrelevanten – Fall, dass jemand im Rahmen einer Organisationsstruktur täterschaftlich die Selbsttötung einer ihm nahestehenden Person fördert, greift der Ausschlussbestand des Abs. 2 also nicht ein.

Zur Angehörigeneigenschaft findet sich in § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB eine Legaldefinition. Der Begriff der nahestehenden Person soll Menschen erfassen, die mit dem Suizidenten in vergleichbarer Weise wie ein Angehöriger verbunden sind, also z.B. mit ihm in einer Liebesbeziehung oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft stehen oder eine lange und enge Freundschaft mit ihm pflegen. Nicht dazu zählen sonstige Bekanntschaften wie Vereinskameraden, Kollegen oder auch Nachbarn. Der Begriff der nahestehenden Person ist in derselben Weise auszulegen wie in § 35 Abs. 1 StGB und findet

sich darüber hinaus auch in §§ 238 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, Abs. 3; 241 Abs. 1 StGB.²⁸

2. *Tatbestandliche Voraussetzungen einer Teilnahme strafbarkeit des Suizidenten aus § 217 StGB*

Liegen die unter 1. genannten Voraussetzungen einer strafbaren Haupttat nach § 217 Abs. 1 StGB vor, so stellt sich die Frage, ob sich auch der Suizident selbst wegen Teilnahme an dieser Haupttat strafbar machen kann, wenn er eine Sterbehilfeorganisation mit der Bitte um Suizidassistenten kontaktiert bzw. diese Assistenten auch in Anspruch nimmt.

a) *Faktische Voraussetzung*

Zunächst ist in tatsächlicher Hinsicht Voraussetzung einer Teilnahme strafbarkeit, dass der Suizident die Geschehnisse überlebt. Das allerdings ist konstruktiv angesichts der Ausgestaltung des § 217 Abs. 1 StGB als Unternehmensdelikt unproblematisch: Da der Haupttäter § 217 Abs. 1 StGB bereits vollendet hat, wenn er seine Förderleistung erbringt, ist es tatbestandlich nicht erforderlich, dass ein Suizid(versuch) tatsächlich erfolgt.²⁹ Die Strafbarkeit wegen vollendeter Anstiftung zu § 217 StGB steht bereits dann im Raum, wenn der Suizidhelfer dem Suizidenten auf dessen Aufforderung hin z.B. eine Räumlichkeit zur Verfügung stellt (den Schlüssel aushändigt) oder einen zur Selbsttötung geeigneten Stoff übergibt.

b) *Rechtliche Voraussetzung*

Letztlich besteht ein Strafbarkeitsrisiko für den Suizidenten aus § 217 StGB aber aus rechtlichen Gründen nicht. Der Tatbestand soll die Autonomie und Eigenverantwortlichkeit des Rechtsgutsträgers schützen, indem eine Beeinflussung durch das Vorhalten eines bestimmten Angebots bei Strafe verboten wird. Der Suizident selbst ist also Träger des in § 217 StGB geschützten Rechtsguts. Er kann aber nicht einerseits Teilnehmer an einer gegen seine eigenen Rechtsgüter gerichteten Tat und zugleich als Träger des betroffenen Rechtsguts Opfer dieser Tat sein.³⁰

Nach Ansicht des BVerfG handelt es sich hier um einen Fall der so genannten notwendigen Teilnahme.³¹ Eine solche notwendige Teilnahme zeichnet sich dadurch aus, dass bei bestimmten Straftaten, den so genannten Begegnungsdelikten,³² mehrere Personen in entgegengesetzter Richtung bei der

²⁸ BT-Drs. 18/5373, S. 20.

²⁹ BT-Drs. 18/5373, S. 16, 19.

³⁰ Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 44.

³¹ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2015 – 2 BvR 2347/15, Rn. 13. Allgemein zur notwendigen Teilnahme *Frister*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2015, 28. Kapitel Rn. 9; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2015, § 45 Rn. 7 f.; *Roxin* (Fn. 30), § 26 Rn. 41 ff.

³² Einen weiteren Fall notwendiger Teilnahme beschreiben die Konvergenzdelikte. Bei ihnen wirken mehrere Beteiligte in derselben Weise auf die Tatbestandserfüllung hin. Ein Beispiel hierfür wäre die Gefangeneneuterei nach § 121 StGB.

²⁶ BT-Drs. 18/5373, S. 19.

²⁷ BT-Drs. 18/5373, S. 19.

Herbeiführung der Rechtsgutsverletzung „zusammenwirken“. Ein Beispiel wäre der Wucher nach § 291 StGB: Die Vollendung des Delikts ist faktisch nur dann möglich, wenn das Opfer, der „Bewucherte“ dem Täter Vermögensvorteile verspricht oder gewährt. Insoweit gilt dann der bereits erwähnte Grundsatz, dass der durch den Tatbestand geschützte Rechtsgutsträger nicht wegen Teilnahme bestraft wird.

Bei einer Einordnung des § 217 Abs. 1 StGB als Begegnungsdelikt ist nun der besondere Deliktscharakter dieses Unternehmensdelikts zu berücksichtigen: Für die Vollendung des Unternehmensdelikts ist es gerade nicht notwendig, dass ein Suizidversuch erfolgt. Die Verwirklichung des § 217 StGB setzt deshalb nicht zwingend eine Mitwirkung des Opfers voraus (es ist ja auch möglich, dass der Suizidhelfer eine Förderungsleistung erbringt, ohne dass der Rechtsgutsträger ihn dazu aufgefordert hat). Das ändert allerdings nichts daran, dass eine Mitwirkung des Suizidenten – wenn sie denn erfolgt – angesichts der Opfereigenschaft des Suizidenten nicht als strafbare Teilnahme einzuordnen ist. Es ist deshalb konstruktiv nicht möglich, dass sich ein Suizident wegen Teilnahme an § 217 Abs. 1 StGB strafbar macht.

3. Ergebnis

Der auf ein Strafbarkeitsrisiko als Teilnehmer verweisende Vortrag der Beschwerdeführer konnte deshalb dem Antrag nicht zum Erfolg verhelfen.

IV. Verletzung des Selbstbestimmungsrechts über das eigene Sterben

Die Beschwerdeführer hatten des Weiteren vorgetragen, dass es eine Verletzung ihres aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, zumindest aber aus der allgemeinen Handlungsfreiheit abzuleitenden Rechts auf Selbstbestimmung über den eigenen Tod darstelle, wenn sie bis zur Entscheidung in der Hauptsache daran gehindert wären, die Dienste der Sterbehilfeorganisation in Anspruch zu nehmen.

Die Kammer legt zunächst dar, welche Folgen sich ergäben, wenn die einstweilige Anordnung versagt würde, die Beschwerdeführer aber im Hauptsacheverfahren mit ihrer Verfassungsbeschwerde Erfolg hätten. Dann – so die Kammer – wären jedenfalls keine irreversiblen Folgen zu befürchten, weil die Umsetzung des Suizidwunschs durch das Abwarten der Hauptsacheentscheidung ja lediglich zeitlich aufgeschoben würde. Da die Beschwerdeführer das „grüne Licht“ – also die Zusage der Organisation, die Suizidbeihilfe auf Verlangen leisten zu wollen – bereits im Zeitraum zwischen Mai 2013 und Januar 2014 erhalten und sie seither nicht in Anspruch genommen hätten, sei auch kein Indiz für eine besondere Dringlichkeit ersichtlich. Im Übrigen sei die Verwirklichung des Suizidwunsches für die Beschwerdeführer durch das Verbot des § 217 StGB ja nicht gänzlich ausgeschlossen. Sie könnten zwar die Dienste des Vereins Sterbehilfe e.V. nicht in Anspruch nehmen – das schließe aber die Möglichkeit eines anderweitig durchgeführten begleiteten

Suizids nicht aus.³³ Mit dieser Begründung kommt die Kammer zu dem Schluss, dass für den Fall der Versagung der einstweiligen Anordnung keine irreversiblen nachteiligen Folgen für die Beschwerdeführer zu befürchten sind.

In einem zweiten Schritt untersucht die Kammer die Auswirkungen in dem Fall, dass eine einstweilige Anordnung erfolgte, die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache aber ohne Erfolg bliebe. Insoweit seien nicht nur die Folgen für die Beschwerdeführer zu betrachten, sondern es seien auch die gesamtgesellschaftlichen Folgen einer Außerkraftsetzung der Norm zu berücksichtigen. Dann – so die Kammer – entfalle der „durch § 217 bezweckte Schutz menschlichen Lebens [...] und der Schutz des autonomen Umgangs des Einzelnen mit diesem Rechtsgut vor einer jedenfalls abstrakten Gefährdung“.³⁴ Der Gesetzgeber habe die Einführung der Norm damit begründet, dass sich aktuell eine Zunahme assistierter Suizide abzeichne. Es solle verhindert werden, dass durch die Verfügbarkeit geschäftsmäßiger Suizidbegleitungen Menschen zum Suizid verleitet würden, die sich ohne dieses Angebot nicht das Leben nehmen würden. Dass dies in dem Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung bei einer nicht bestimmbar Zahl von Menschen der Fall sein könne, erachtet die Kammer als größeren Nachteil als denjenigen, der im Falle einer Versagung der einstweiligen Anordnung droht.

Auch der zweite Vortrag vermag daher nach Ansicht der Kammer den Antrag nicht zu tragen, was insgesamt zur Ablehnung des Antrags führt.

V. Würdigung

Die Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren beinhaltet keine Antwort auf die Frage nach der materiell verfassungsrechtlichen Legitimität des § 217 StGB. Die Entscheidung im Rahmen der Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache wird durch die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung nicht präjudiziert. In Betracht kommen insoweit zum einen die von den Beschwerdeführern vorgetragene Verletzungen eines Selbstbestimmungsrechts über den eigenen Tod wie auch Grundrechtspositionen der Betreiber von Sterbehilfeorganisationen – die allerdings nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerden der Vereinsmitglieder sind.³⁵

Wie das BVerfG dies sehen wird, lässt sich jedenfalls aus der vorliegenden Entscheidung nicht mit Sicherheit ableiten. Eine gewisse Indizwirkung begründet allerdings der Umstand, dass die Kammer den Rekurs des Gesetzgebers auf eine abstrakte Gefährdung der Eigenverantwortlichkeit und Autonomie allein schon durch ein Angebot geschäftsmäßiger Suizidbeihilfe kritiklos mit der Bemerkung übernimmt, es

³³ Zum Ganzen vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.12.2015 – 2 BvR 2347/15, Rn. 16. Das kann man durchaus auch anders sehen, vgl. Weißer, ZStW 128 (2016), 106 (133 ff.).

³⁴ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2015 – 2 BvR 2347/15, Rn. 20.

³⁵ Der Gesetzgeber hat insoweit etwaige Eingriffe in Grundrechtspositionen aus Art. 12 GG ebenso wie in die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG, als legitim angesehen, vgl. BT-Drs. 18/5373, S. 12 f.

seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass diese Annahme unzutreffend sei.³⁶

Es sei außerdem auf die einschlägige Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) verwiesen:³⁷ Der EGMR hat bereits im Jahr 2002 in seiner Leitentcheidung zu Fragen des Strafrechts am Ende des Lebens im Fall *Pretty*³⁸ festgestellt, Art. 2 EMRK begründe eine staatliche Schutzpflicht im Hinblick auf das Leben.³⁹ Daraus könne aber kein negatives Recht des Bürgers auf den eigenen Tod abgeleitet werden.⁴⁰ Allerdings – so der EGMR – sei ein solches „right to die“ in dem Sinne anzuerkennen, als die Gewährleistung eines ungestörten Privatlebens nach Art. 8 EMRK auch das Recht umfasse, die Umstände des eigenen Todes selbst zu bestimmen.⁴¹ Auf dieses Selbstbestimmungsrecht im Hinblick auf den eigenen Tod berufen sich auch die Beschwerdeführer vor dem BVerfG. Dieses Selbstbestimmungsrecht enthält aber nach der Rechtsprechung des EGMR gerade keine „Leistungskomponente“ in dem Sinne, dass der Staat die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen müsste, dass der Bürger sein Leben auf die von ihm gewünschte Weise – gegebenenfalls auch mit der Hilfe Dritter – beenden kann. Vielmehr hat der EGMR im Jahr 2012 festgestellt, dass in 36 von 42 untersuchten Konventionsstaaten jegliche Form des assistierten Suizids mit Kriminalstrafe bedroht ist.⁴² Gegen eine solche ausnahmslose Kriminalisierung der Suizidassistenz lässt sich nach Ansicht des EGMR kein menschenrechtlich begründetes Argument aus der EMRK ableiten, denn den Vertragsstaaten stehe hinsichtlich der Angemessenheit gesetzlicher Regelungen in diesem Bereich ein weiter Beurteilungsspielraum offen.⁴³

³⁶ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2015 – 2 BvR 2347/15, Rn. 18.

³⁷ Zu den Einzelheiten dieser Rechtsprechung vgl. *Weißer*, ZStW 128 (2016), 106.

³⁸ EGMR, Urt. v. 29.4.2002 – 2346/02 (*Pretty v. The United Kingdom*): Die infolge einer Erkrankung an ALS gelähmte Beschwerdeführerin hatte vor dem EGMR Klage erhoben mit dem Vortrag, aus der staatlichen Schutzpflicht im Hinblick auf das Leben (Art. 2 EMRK) sei im Umkehrschluss die Pflicht des Staates abzuleiten, dafür zu sorgen, dass sie trotz ihrer Lähmung in die Lage versetzt werde, ihrem Leben selbstbestimmt ein Ende zu bereiten. Um das sicherzustellen beehrte sie, dass die englischen Strafverfolgungsbehörden ihrem Ehemann die Nichtverfolgung zusicherten, wenn dieser ihr ihrem Wunsch entsprechend beim Suizid helfe. Durch die Weigerung der englischen Behörden sah sie die Gewährleistungen aus Art. 2, 3 und 8 EMRK verletzt. Die Klage hatte keinen Erfolg.

³⁹ EGMR, Urt. v. 29.4.2002 – 2346/02 (*Pretty v. The United Kingdom*), Rn. 37 f.

⁴⁰ EGMR, Urt. v. 29.4.2002 – 2346/02 (*Pretty v. The United Kingdom*), Rn. 39.

⁴¹ EGMR, Urt. v. 29.4.2002 – 2346/02 (*Pretty v. The United Kingdom*), Rn. 64.

⁴² EGMR, Urt. v. 19.7.2012 – 497/09 (*Koch v. Deutschland*), Rn. 26.

⁴³ EGMR, Urt. v. 29.4.2002 – 2346/02 (*Pretty v. The United Kingdom*), Rn. 76.

Sehr fraglich ist aber die in der Argumentation des BVerfG aufscheinende Formulierung, durch § 217 StGB werde der Schutz menschlichen Lebens als grundrechtlich durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG geschütztes Rechtsgut von höchstem Rang bezweckt.⁴⁴ Ein Schutz des Rechtsguts Leben gegen den Willen des Rechtsgutsträgers ist in einer freiheitlichen Staatsordnung nicht zulässig. Deswegen ist auch der (versuchte) Suizid in Deutschland nicht unter Strafe gestellt. Ob die weitere Begründung der Norm über die Behauptung einer abstrakten Gefährdung der Autonomie und Eigenverantwortlichkeit wirklich trägt, lässt sich ebenfalls bezweifeln.⁴⁵ Denn es ist zumindest begründungsbedürftig, inwieweit das bloße – wenn auch geschäftsmäßig vorgehaltene – Angebot einer Leistung die freie Entscheidung über die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung beeinträchtigt.

Davon zu trennen sind Fragen der verfassungsrechtlichen Bestimmtheit der Norm – die insbesondere im Hinblick auf das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit ausgesprochen zweifelhaft ist. Entgegen den Beteuerungen des Gesetzgebers⁴⁶ kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Hospiz-/Palliativärzte in den Anwendungsbereich der Norm fallen – etwa wenn sie einen Patienten beim so genannten Sterbefasten⁴⁷ palliativmedizinisch begleiten. Jedenfalls ist die Berufsausübung des Arztes insoweit „geschäftsmäßig“ und es wird auch kaum auszuschließen sein, dass ein Palliativmediziner diese Leistung unter Umständen mehrfach erbringen wird. Weiterhin lässt sich nicht leugnen, dass palliativmedizinische Maßnahmen das Sterbefasten erleichtern – und das ist auch bezweckt. Es ist deswegen keineswegs klar, dass palliativmedizinisch tätige Ärzte generell aus dem Anwendungsbereich der Norm ausgeschlossen sind.⁴⁸

VI. Prüfungsrelevanz

Der Tatbestand wurde in den Abschnitt der Tötungsdelikte eingefügt und wird damit zum Bestandteil des prüfungsrelevanten Pflichtfachstoffs (werden). Die aufgezeigten beteiligungsdogmatischen Schwierigkeiten ebenso wie die tatbestandlichen Voraussetzungen der Geschäftsmäßigkeit dürften sich in Zukunft durchaus als prüfungsrelevant herausstellen. Auch eignet sich der Tatbestand gut zur Prüfung der Argumentationsfähigkeit in mündlichen Prüfungsgesprächen. Es ist deswegen ratsam, sich Gedanken über Sinn oder Unsinn der neuen Strafnorm⁴⁹ zu machen, um einen eigenen Standpunkt entwickeln zu können.

⁴⁴ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2015 – 2 BvR 2347/15, Rn. 20.

⁴⁵ (Berechtigte) Kritik insoweit bei *Duttge*, NJW 2016, 120 (123 ff.); *Roxin*, NStZ 2016, 185 (186).

⁴⁶ BT-Drs. 18/5373 v. 1.7.2015, S. 11, 17 f.

⁴⁷ Der Patient verweigert die Aufnahme von Nahrung und evtl. auch Flüssigkeit, um seinen Tod herbeizuführen.

⁴⁸ Vgl. hierzu auch das Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages v. 24.8.2015 – WD3-3000-188/15, S. 10 f.; *Gaede*, JuS 2016, 385 (389 f.); *Roxin*, NStZ 2016, 185 (190); *Weißer*, ZStW 128 (2016), 106 (131 ff.).

⁴⁹ Kritik an dem neuen Tatbestand findet sich etwa in einer „Stellungnahme deutscher Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrer zur geplanten Ausweitung der Strafbarkeit der

Zur tatsächlichen Praxisrelevanz der Norm lässt sich derzeit nur schwer eine Prognose treffen. Im Interesse des Patientenschutzes und der Gewährleistung von Vertrauensverhältnissen zwischen Ärzten und ihren Patienten wäre es wünschenswert, dass die Gerichte dem Tatbestand durch eine möglichst restriktive Interpretation die Schärfe nehmen.⁵⁰ Das wird allerdings nichts daran ändern, dass vor einem klärenden, idealerweise höchst restriktiven Gerichtsurteil in jedem Fall ein Verfahren steht, das höchstpersönliche, individuelle Entscheidungen eines Suizidenten in den Fokus staatlicher Ermittlungen und der medialen Anteilnahme einer breiten Öffentlichkeit stellen wird – eine insgesamt unwürdige Einmischung der Strafverfolgungsorgane in diese höchstpersönlichen Entscheidungen inbegriffen.

Prof. Dr. Bettina Weißer, Münster

Sterbehilfe“, *medstra* 2015, 129; bei *Duttge*, *NJW* 2016, 120; *Gaede*, *JuS* 2016, 385 (386 f.); *Roxin*, *NStZ* 2016, 185 (190); und *Weißer*, *ZStW* 128 (2016), 106 (127 ff.).

⁵⁰ Ein Vorschlag für eine restriktive Auslegung findet sich bei *Gaede*, *JuS* 2016, 385 (390). Siehe auch *Duttge*, *NJW* 2016, 120 (125); *Roxin*, *NStZ* 2016, 185 (190 ff.); *Weißer*, *ZStW* 128 (2016), 106 (133 f.), für Alternativvorschläge bei einem Verzicht auf § 217 StGB.